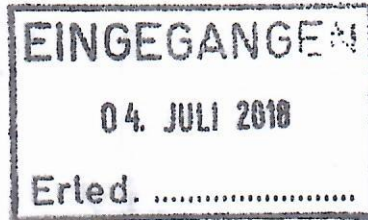


Finanzamt für Körperschaften III, Postfach 42 08 44, 12088 Berlin

Firma  
Baginski GmbH  
Buckower Damm 92  
12349 Berlin



ID-Nr:  
Aktenzeichen/  
Steuernummer: **29 / 215 / 30172 F02**

Bearbeiter:  
Dienstgebäude: Volkmarstraße 13  
12099 Berlin

Zimmer:

Telefon:

Direktwahl:

E-Mail:

Datum: 27.06.2018

## Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer  
bescheinigt, dass

Baginski GmbH  
Buckower Damm 92  
12349 Berlin

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG  
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 29 / 215 / 30172  
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE240085545

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb die Steuer vom Leistungsempfänger  
geschuldet (§ 13b Abs. 5 UStG).

Verkehrsverbindungen  
Bus 170 Volkmarstraße  
Bus 170 Colditzstraße /  
Ullsteinstraße  
U-Bahn U6 Ullsteinstraße

Sprechzeiten  
Montag und Freitag 8 – 13 Uhr  
Donnerstag 11 – 18 Uhr und  
nach Vereinbarung

Kreditinstitut  
IBAN  
BIC



Internet  
Telefax

www.Berlin.de/Sen/Finanzen  
(030) 9024-31 900

**Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 17.07.2019.**

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

29.06.2018

(Datum)

.....  
(Unterschrift)  
(Droeggs, ORR)



**Rechtsbehelfsbelehrung**

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften III schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.